



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT COTTBUS / AMTSKE ŁOPJENO ZA MĚSTO CHÓŠEBUZ · JAHRGANG 18 / LĚTNIK 18

IN DIESER AUSGABE

AMTLICHER TEIL

- Tagesordnung der 49. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 25.06.2008 **SEITE 1**
- Beschlüsse der 48. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 28.05.2008 **SEITE 2**
- Widmungsverfügungen
• Veröffentlichung der Abfallbilanz 2007
• Grundstücksmarktbericht
• Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz **SEITE 3**
- Offenlegung
• Auslegung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen und Schöffen **SEITE 4**
- Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sport-

- hallen, Sportfreianlagen der Stadt Cottbus sowie des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ **SEITE 6**
- Wahlbekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus und der Ortsbeiräte am 28. September 2008 **SEITE 7**
- Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II **SEITE 8**
- Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II
- Lärmaktionsplan für die Stadt Cottbus
- Hinweis auf eine Bekanntmachung
- Öffentliche Bekanntmachung zum Flurbereinigungsverfahren „Spreebogen“
- Amtliche Bekanntmachung über die öffentliche Ausle-

gung eines Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung **SEITE 9**

- Bekanntmachung zur Waldinventur
- Kommunalwahl 2008
- Beschlüsse aus der 47. Beratung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 21.05.2008

NICHTAMTLICHER TEIL

- Bekanntmachung der GWC
- Stellenausschreibung
- Mitteilungen des Amtes für Forstwirtschaft Peitz **SEITE 10**
- Umweltwoche **SEITE 11 BIS 12**

AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **49. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, den 25.06.2008, um 14:00 Uhr,
im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21,**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 18.06.2008

Tagesordnung

**der 49. Tagung der Stadtverordnetenversammlung
in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 25.06.2008
(Beginn 14:00 Uhr,
Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)**

I. Öffentlicher Teil

• Würdigung langjähriger und verdienstvoller Stadtverordneter mit Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Cottbus

1. Bestätigung der Tagesordnung

2. Fragestunde

3. Berichte und Informationen

- 3.1 Bericht des Oberbürgermeisters
Berichterstatter: Herr Szymanski
- 3.2 Erklärung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu den 10 Handlungsfeldern für eine lebenswerte, tolerante und weltoffene Stadt Cottbus
- 3.3 Bericht des Vorsitzenden des Seniorenbeirates
Berichterstatter: Herr Karwinski von Karwin

4. Beschlussvorlagen

- 4.1 I-010/08
Aufstellung einer Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter und Richterinnen am Verwaltungsgericht
- 4.2 I-015/08
Fortschreibung Stellenplan
- 4.3 I-016/08
Selbstbindungsbeschluss zur Fortführung der EGC mbH
- 4.4 II-005/08
Satzung über die Erhebung von Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Cottbus (Feuerwehrkostensatzung)
- 4.5 II-008/08
1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus
- 4.6 III-004/08
Übergabe der kommunalen Kindertagesstätte „Am Froschteich“ Haus I und II Groß Gaglow in freie Trägerschaft an den Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
- 4.7 III-011/08
Überplanmäßige Ausgabe zur Erhöhung des

- Betriebskostenzuschusses für den Sportstättenbetrieb der Stadt Cottbus für das Wirtschaftsjahr 2008
- 4.8 III-012/08
Satzung über die Schulspeisung in der Stadt Cottbus
- 4.9 III-013/08
Zusammenarbeit der Volkshochschulen Cottbus und Spree-Neiße
- 4.10 III-016/08
1. Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung in der Stadt Cottbus
- 4.11 IV-002/08
Aufhebung des StVV-Beschlusses IV-007-35/07 zur Planung und zum Bau eines „Turbokreisels“ im Knotenpunktbereich Stadtring/Nordring
- 4.12 IV-061/08
Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes „Altes Straßenbahndepot“
- 4.13 IV-099/08
Bebauungsplan Nr. W/49/73
„Technologie- und Industriepark Cottbus“ – Teil Cottbus – Auslegungsbeschluss
- 4.14 IV-100/08
Flächennutzungsplan Cottbus
Entwurf zur Änderung – Teilbereich „TIP-Cottbus“ Auslegungsbeschluss
- 4.15 IV-122/08
Bebauungsplan Bautzener Straße (eh. JVA) – Aufstellungsbeschluss
- 4.16 IV-124/08
Bebauungsplan M/5/76 „Sandower Straße/ Magazinstraße“

FORTSETZUNG AUF SEITE 2

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Der Oberbürgermeister; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Elvira Fischer, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355 - 612 2016, Fax: 0355 - 612 2504; Satz und Druck: Lausitzer Rundschau Druckerei GmbH, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird durch die REGIO Print-Vertrieb GmbH, Vertriebsgesellschaft der Lausitzer Rundschau, Straße der Jugend 54, 03050 Cottbus, kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 60.000 Exemplare

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 1**

- Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- 4.17 IV-125/08
2. Änderung des Bebauungsplanes Cottbus – Albert-Zimmermann-Kaserne / CIC, Nr. N/49/49 Einleitungsbeschluss
- 4.18 IV-126/08
Änderung des Bebauungsplanes Nr. M/4/56 „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ Einleitungsbeschluss zum Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes
- 4.19 IV-127/08
Umbenennung eines Teilstückes der Juri-Gagarin-Straße in Universitätsstraße
- 4.20 IV-134/08
Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 GO Bbg. für die Straßenunterhaltung
- 4.21 IV-143/08
Antrag auf Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe nach § 81 GO Bbg. für die Immobilienunterhaltung

5. **Anträge**
- 5.1 007/08
Zur Anwendung einer verständlichen und bürgerfreundlichen Verwaltungssprache
Antragsteller: Fraktion DIE LINKE.
(Wiedervorlage aus StVV Monat April 2008)
- 5.2 017/08
Leitlinien guter Unternehmensführung für Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen der Stadt Cottbus
Antragsteller: SPD-Fraktion

II. Nichtöffentlicher Teil**1. Grundstücksangelegenheiten**

- 1.1 IV-102/08
Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz
- 1.2 IV-120/08
Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz

2. Verträge/Anträge/Verbindlichkeiten/ Entscheidungen/Berichte

- 2.1 I-013/08
Erwerb von Geschäftsanteilen der Cottbusverkehr GmbH und Abschluss eines Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrages (Verkehrsvertrag)
- 2.2 II-007/08
Entscheidung zur wirtschaftlichen Organisationsform der Stadtbeleuchtung zum 1. Juli 2009 – Umsetzung der HSK-Maßnahme lfd. Nr. 3 „Reduzierung der Sachkosten Straßenbeleuchtung um jährlich mind. 228 T€“
- 2.3 Information zur SWC GmbH
Oberbürgermeister Herr Szymanski

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 18.06.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse der 48. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.05.2008 veröffentlicht.

Beschlüsse der 48. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 28.05.2008

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-006/08	Berufung und Abberufung von Prüferinnen des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-006-48/08
OB-008/08	6. Aktualisierung des Beschlusses zur Bildung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode (1. öffentliche [konstituierende] Sitzung der StVV am 19.11.2003; Niederschrift zum TOP 10.) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-008-48/08
OB-009/08	12. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01 (KIV)/03 vom 19.11.2003 – Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode – (Grundsatzbeschluss) <i>(einstimmig beschlossen)</i>	OB-009-48/08
I-004/08	Aufstellung der Vorschlagsliste von Schöffen und Schöffinnen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit Amts-/ Landgericht <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-004-48/08
I-009/08	Wahl von Vertrauenspersonen für die Wahl von	I-009-48/08

	Schöffen im Amtsgericht Cottbus <i>(einstimmig beschlossen)</i>	
I-011/08	Grundsatzbeschluss für den Einsatz von alternativen Finanzierungsinstrumenten (Zinsderivate) <i>(mit 25 Ja-Stimmen, 10 Nein-Stimmen bei 6 Enthaltungen beschlossen)</i>	I-011-48/08
I-012/08	Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushalt 2008 zur weiteren Umsetzung der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung Verwaltungshaushalt 2008 - 2012 <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-012-48/08
I-014/08	Besetzung Aufsichtsrat CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH <i>(einstimmig beschlossen)</i>	I-014-48/08
III-005/08	Kindertagespflege in der Stadt Cottbus <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	III-005-48/08
III-009/08	Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Cottbus sowie des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ <i>(einstimmig beschlossen)</i>	III-009-48/08
III-010/08	Auflösung der Sandower Oberschule <i>(mit 12 Ja-Stimmen, 13 Nein-Stimmen bei 12 Enthaltungen abgelehnt)</i>	abgelehnt
IV-057/08	Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Cottbus Teilbereich Wohnbaufläche Skadow – Am Graben <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	IV-057-48/08
IV-060/08	Erlass einer Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet der 1. Ände-	IV-060-48/08

rung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II
(mehrheitlich beschlossen)

Antrags-Nr.	Antragsgegenstand	Beschluss-Nr.
013/08	Aufhebung des Beschlusses III-001-45/08 <i>(mehrheitlich angenommen)</i>	A-013-48/08

Nichtöffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-094/08	Erbbaurechtsbestellung an Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-094-48/08
IV-096/08	Grundstückstausch ohne Wertausgleich <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-096-48/08
IV-098/08	Grundstückstausch mit Wertausgleich <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-098-48/08
IV-101/08	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz <i>(einstimmig beschlossen)</i>	IV-101-48/08
I-005/08	Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-005-48/08
I-007/08	Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-007-48/08
I-008/08	Niederschlagung einer Gewerbesteuerforderung <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	I-008-48/08
II-006/08	Niederschlagung von Forderungen aus Bereich Abwasser <i>(mehrheitlich beschlossen)</i>	II-006-48/08

Cottbus, den 18.06.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus, im Stadtteil Lakoma

Ersatzstraßenverbindung zwischen Lakomaer Dorfstraße und Betriebsstraße Vattenfall Europe Mining AG
(betreffend Gemarkung Willmersdorf, Flur 5, Flurstücke 731 und 736)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der **Gemeindestraßen** eingestuft. Straßenbauasträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie die Lagepläne mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 3.133 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 10.05.2008

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung**Widmungsverfügung**

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 218) erhält folgende Verkehrsfläche in der Stadt Cottbus im Stadtteil Gallinchen

Teilabschnitt Gaglower Straße (Gogolojska droga) von Haus Nr. 37 bis 37 f
(betrifft Gemarkung Gallinchen, Flur 1, Flurstück 1960)

die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die oben genannte Verkehrsfläche wird in die Gruppe der Gemeindestraßen eingestuft.

Straßenbauasträger wird die Stadt Cottbus.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung liegen in der Stadtverwaltung Cottbus im Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen in der Karl-Marx-Straße 67 in 03044 Cottbus während der Sprechzeiten im Zimmer Nr. 4.095 zur Einsichtnahme vor.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zweckmäßigerweise im

Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 30.5.08

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung**Veröffentlichung der Abfallbilanz 2007**

Die Abfallbilanz der Stadt Cottbus für das Jahr 2007 liegt ab sofort zur Einsichtnahme bereit.

Bis zum 31.08.2008 können sich interessierte Bürger im Foyer des Rathauses Neumarkt 5 und im Foyer des Technischen Rathauses in der Karl-Marx-Str. 67 über Art, Menge und Herkunftsbereiche sowie über die Verwertung oder Beseitigung der entsorgten Abfälle informieren.

Im Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung im Technischen Rathaus besteht das gesamte Jahr über die Möglichkeit, Einsicht in die Bilanz zu nehmen.

Im Vergleich zum Vorjahr ergibt sich folgende Erhöhung/Verringerung:

1. Feste Siedlungsabfälle	- 4,22 %
2. Getrennt erfasste Wertstoffe	0,25 %
3. Problemstoffe	5,73 %
4. Bauabfälle	80,28 %
5. Sonstige Abfälle	5,77 %
6. Sekundärabfälle	-97,33 %

Cottbus, 13.05.2008

gez. **Martin Böttcher**
Amtsleiter Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung

Öffentliche Bekanntmachung**Grundstücksmarktbericht für die Stadt Cottbus**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Cottbus hat den Grundstücksmarkt der kreisfreien Stadt Cottbus auf der Grundlage der eingegangenen Kaufverträge analysiert und den Grundstücksmarktbericht aus den Daten des Geschäftsjahres 2007 erarbeitet, beraten und bestätigt.

Der Vertrieb erfolgt auf Antrag voraussichtlich ab Mitte Juli 2008 gegen die Entrichtung einer Schutzgebühr in Höhe von 22,50 EUR bei der

Stadtverwaltung Cottbus
Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
beim FB Geoinformation und
Liegenschaftskataster
Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus
Zimmer 4.037
Tel. 0355 612-4213 und 612-4212

zu den Sprechzeiten:
Dienstag 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr.

Cottbus, 05.06.2008
gez. **Ralph Karsunke**
Vorsitzender des Gutachterausschusses

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in den Gemarkungen Branitz, Klein Gaglow, Merzdorf, Sielow, Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Schmellwitz, Saspow, Sandow, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf und Madlow im Bereich der Stadt Cottbus

Die Firma Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH, Karl-Liebnecht-Straße 130 in 03046 Cottbus, hat mit Datum vom 15. Februar 2008, hier eingegangen am 27. Februar 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung eines bereits bestehenden Stromversorgungsnetzes (Stromversorgungsnetz, Mittelspannung) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Branitz, Klein Gaglow, Merzdorf, Sielow, Altstadt, Ströbitz, Brunschwig, Schmellwitz, Saspow, Sandow, Spremberger Vorstadt, Sachsendorf und Madlow in der Stadt Cottbus gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 - 862 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2418), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 09.00 bis 12.00 Uhr) - bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten - eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der

AMTLICHER TEIL**FORTSETZUNG VON SEITE 3**

Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 20. Mai 2008

**Im Auftrag
Grunenberg**

Amtliche Bekanntmachung**Offenlegung**

Entsprechend Prioritätenrlass II für das Amtliche Vermessungswesen des Landes Brandenburg ist die kreisfreie Stadt Cottbus angehalten, bis zum Jahr 2010 die Qualitätsverbesserung im Liegenschaftskataster durchzuführen und abzuschließen.

In den Gemarkungen

Kiekebusch Flur 1 und 2

und

Sandow Flur 77, 88, 89, 90, 101, 102 und 103

wurden die dazu notwendigen Arbeiten abgeschlossen.

Gemäß § 12 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) werden die daraus resultierenden Veränderungen bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, Zimmer 4.023 in der Zeit

vom 01.07.2008 bis 01.08.2008

während der Dienststunden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen im Liegenschaftskataster kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist in der Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Cottbus, den 28.05.2008

**gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Vorschlagslisten zur Wahl von Jugendschöffen und Schöffen liegen gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit

vom 23. Juni 2008 bis 30. Juni 2008

zu jedermanns Einsicht aus.

Die Vorschlagslisten für die Jugendschöffen liegen im Fachbereich Jugend, Schule und Sport, Zimmer 2 099 aus.

Für die Schöffen liegen die Vorschlagslisten im

- Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, K.-Marx-Str. 67
- Foyer der Stadtverwaltung Cottbus, Rathaus, Neumarkt 5 aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann bis zum 08. Juli 2008 schriftlich oder zu Protokoll, während der üblichen Dienststunden, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in den Vorschlagslisten Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach den §§ 33 und 34 nicht aufgenommen werden sollen.

Einsprüche gegen Jugendschöffen werden im Zimmer 2 096 des Fachbereiches Jugend, Schule und Sport (Technisches Rathaus) und gegen Schöffen im Servicebereich Recht, Zimmer 445 (Rathaus, Neumarkt 5) entgegen genommen.

Cottbus, 03.06.2008

**gez. Gabriel
Servicebereichsleiter Recht**

Amtliche Bekanntmachung**Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen, Sportfreianlagen der Stadt Cottbus sowie des Sport- und Freizeitbades „Lagune“**

Auf Grund der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. S. 389), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 28.05.2008 folgende Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen sowie für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der städtischen Sporthallen und Sportfreianlagen (nachfolgend Sportanlagen genannt) durch Dritte ein Entgelt.
2. Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der vertraglich gebundenen Nutzungseinheiten der Stadt Cottbus im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ durch Cottbuser Sportvereine, die bei der Ausübung ihrer Sportart auf die Benutzung einer Schwimmhalle angewiesen sind und Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. sind, ein Entgelt.
3. Das Nutzungsverhältnis wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Stadt Cottbus/ Fachbereich Immobilienverwaltung mit dem Nutzer auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) begründet.
4. Ein Anspruch auf Nutzung besteht nicht.
5. Keine Sportstätten im Sinne dieser Entgeltordnung sind die nicht dem Vereins- oder Wettkampfsport gewidmeten wohnortnahen Freizeiteinrichtungen in Freizeit-, Park- oder Grünanlagen.

§ 2 Entgelte

Für die Nutzung der Sportanlagen werden Entgelte gemäß den Entgeltübersichten Anlage 1, 2 und 3 erhoben. Die Anlagen 1, 2 und 3 sind Bestandteil dieser Entgeltordnung.

§ 3 Entgeltbefreiung

1. Die städtischen Sportanlagen sowie die vertraglich gebundenen Nutzungseinheiten der Stadt Cottbus im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ werden folgenden Personengruppen der im Stadtsportbund Cottbus e.V. eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine der Stadt Cottbus entgeltfrei überlassen:

- Leistungssportler des OSP (A-, B-, C- und D/C-Kader), Sportler der Landesstützpunkte Schwimmen, Behindertenschwimmern und Triathleten, Leistungssportler des Bundespolizei-Leistungssportprojektes Cottbus

- Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Nutzung von Sportanlagen

- Kinder- und Jugendsportgruppen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von Cottbuser Sportvereinen, die bei der Ausübung ihrer Sportart ausschließlich auf die Benutzung einer Schwimmhalle angewiesen sind und Mitglied im Stadtsportbund Cottbus e.V. sind.

- Behindertensportler soweit nachweislich nicht über Krankenkassen refinanziert

2. Der Schulsport und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen von Cottbuser Schulen sind in Sporthallen und Sportfreianlagen grundsätzlich entgeltfrei. Dies gilt auch für den Schulsport im Sport- und Freizeitbad „Lagune“, soweit dieser nach den Vorschriften des Brandenburgischen Schulgesetzes die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ erforderlich macht. Außerunterrichtliche Veranstaltungen im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ sind entgeltpflichtig.

3. Die Stadt Cottbus kann in Abweichung von den Nutzungsentgelten gemäß Anlage 1 und 2 bei Einzelveranstaltungen, die in einem besonderen öffentlichen Interesse stehen, auf Antrag eine gesonderte Einzelfallentscheidung treffen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Entgeltanspruches

1. Der Entgeltanspruch entsteht mit Beginn des vertraglich geregelten Nutzungszeitraumes.

2. Über das zu zahlende Entgelt wird eine Rechnung erstellt.

3. Die Rechnungslegung erfolgt:

- bei Dauernutzung zum Vertrags- oder Schuljahresende

- bei Einzelnutzung nach den Veranstaltungen (gilt nicht für das Sport- und Freizeitbad „Lagune“).

4. Das Entgelt wird fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist, werden für den geschuldeten Betrag die nach § 288 BGB festgelegten Zinsen fällig. Die Zahlungen sind auf das Konto der Stadtverwaltung Cottbus bzw. des Sportstättenbetriebes der Stadt Cottbus unter Angabe des im Nutzungsvertrag genannten Namens und der mit der Rechnung genannten Buchungsstelle einzuzahlen. Barzahlungen in den Einrichtungen selbst sind nicht möglich.

AMTLICHER TEIL

- 5. Bei Wochenendveranstaltungen kann eine Kautions erhoben werden. Ihre Höhe wird im Einzelfall festgelegt und bemisst sich an der Höhe der Kosten für die Reinigung des jeweiligen Vertragsgegenstandes.
- 6. Werden Sportanlagen und das Sport- und Freizeitbad „Lagune“ (für Training und Wettkämpfe) nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch der Stadt Cottbus auf das Entgelt bestehen, wenn die Stadt nicht mindestens eine Woche (beim Sport- und Freizeitbad „Lagune“ 4 Wochen) vor dem Nutzungstermin in Kenntnis gesetzt worden ist. Dies gilt nicht, wenn es gelingt, die Sportanlage wieder neu zu vergeben.

§ 5 Werbung/Versorgung

Werbung jeglicher Art, der Verkauf von Waren und der Ausschank von Getränken dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Cottbus bzw. der Geschäftsführung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ betrieben werden. Die Stadt Cottbus behält sich eine Beteiligung an den Einnahmen vor. Die Höhe der Beteiligung wird je Einzelfall vertraglich vereinbart. Die Einnahmen aus dem Betrieb des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ werden hiervon nicht berührt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung kommunaler Sporthallen und Sportfreianlagen der Stadt Cottbus vom 28.11.2007 außer Kraft.

Cottbus, 29.05.2008

gez. **Frank Szymanski**
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Anlage 1

Entgeltübersicht für Sporthallen und Sportfreianlagen

Die aufgeführten Entgelte sind Bruttoentgelte - wenn nicht gesondert vermerkt.

1. Sporthallen:

- (1.1) Gemeinnützig anerkannte eingetragene Cottbuser Sportvereine und Sportfachverbände, Lehrersportgruppen aus Schulen der Stadt Cottbus, Landessportverbände sowie Träger der freien Jugendhilfe:
 Entgelt je m² und Stunde für Trainings- und Wettkampfbetrieb: 0,015 €

 Bei Wettkampfveranstaltungen an Wochenenden ist eine Tagespauschale in Höhe von 4 h des v. g. Nutzungsentgeltes zu zahlen.
- (1.2) Sportgruppen ohne Gemeinnützigkeit und nicht in der Stadt Cottbus eingetragene Sportvereine:
 Entgelt je m² und Stunde: 0,03 €
- (1.3) Bei kommerziellen, professionellen, freiberuflichen und nicht sportlichen Veranstaltungen wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise).
 Das Mindestentgelt je m² und Stunde beträgt 0,05 €
- (1.4) Übernachtungen in Sporthallen (sofern bauordnungsrechtlich zulässig):
 max. 50 Personen in Sporthallen bis 500 m² 80,00 €
 max. 100 Personen in Sporthallen bis 800 m² 160,00 €
 max. 120 Personen

- in Sporthallen bis 1000 m² 190,00 €
- (1.5) Veranstaltungen im Sportzentrum (Anlage 2 – Nettopreise)

2. Sportfreianlagen:

- (2.1) Kunstrasen und Kunststoffsportplätze sowie Tennen- und Naturrasenplätze für gemeinnützige Sportvereine der Stadt Cottbus im Erwachsenenbereich – Entgelt je Stunde (ohne Beleuchtung): 10,00 €
 Bei Bereitstellung einer Beleuchtung erfolgt die Abrechnung zusätzl. je nach Verbrauch (einschließlich der Umkleide- und Sanitäranlagen, wenn vorhanden).
- (2.2) Kunstrasen-, Kunststoff-, Tennen- und Naturrasensportplätze sowie Fußballgroßspielfelder für nicht gemeinnützige und nicht in der Stadt Cottbus eingetragene Sportvereine:
 Entgelt je Stunde (ohne Beleuchtung): 18,00 €
 Bei Bereitstellung einer Beleuchtung erfolgt die Abrechnung zusätzl. je nach Verbrauch (einschließlich der Umkleide- und Sanitäranlagen, wenn vorhanden).
- (2.3) Stadionnutzung
 Wird ein Stadion mit Funktionsbereichen zu sportlichen Veranstaltungen für den Erwachsenenbereich bereitgestellt, ist pro verkaufter Eintrittskarte (Netto) zu entrichten: 6,5 % von der Einnahme
- (2.4) Bei kommerziellen, professionellen, freiberuflichen und nicht sportlichen Veranstaltungen auf Freisportanlagen wird die Entgelthöhe je Einzelfall vertraglich vereinbart (Nettopreise).

Anlage 2
Entgeltübersicht bei Veranstaltungen im Sportzentrum

	Zuschauerhalle Lausitz-Arena	Zweifelhalle Lausitz-Arena	Boxhalle Sportzentrum	Turnhalle Sportzentrum	Leichtathletikhalle Sportzentrum
100 %	113,36 € / Std.	56,76 € / Std.	69,95 € / Std.	48,78 € / Std.	44,81 € / Std.
a) Sportveranstaltungen von eingetragenen gemeinnützigen Vereinen des Stadtsportbundes Cottbus - ohne Zuschauer 50 % Ermäßigung - mit Zuschauer 10 % Ermäßigung	56,68 € / Std. 102,02 € / Std.	28,38 € / Std. 51,08 € / Std.	34,98 € / Std. 62,96 € / Std.	24,39 € / Std. 43,90 € / Std.	22,41 € / Std. 40,33 € / Std.
b) Sportveranstaltungen von nicht in der Stadt Cottbus eingetragenen Vereinen und freien Sportgruppen - ohne Zuschauer 30 % Ermäßigung - mit Zuschauer 0 % Ermäßigung	79,35 € / Std. 113,36 € / Std.	39,73 € / Std. 56,76 € / Std.	48,96 € / Std. 69,95 € / Std.	34,15 € / Std. 48,78 € / Std.	31,37 € / Std. 44,81 € / Std.
c) Kommerzielle, professionelle und nichtsportliche Veranstaltung	Entgelthöhe wird je nach Einzelfall vertraglich vereinbart				
d) Pauschalpreis Veranstaltungstag	800,00 € / Tag	300,00 € / Tag			
e) Pauschalpreis für Auf- und Abbauezeit	300,00 € / Tag 15,00 € / Std.	100,00 € / Tag 5,00 € / Std.	100,00 € / Tag 5,00 € / Std.	100,00 € / Tag 5,00 € / Std.	300,00 € / Tag 15,00 € / Std.

Zusatzleistungen, die nicht Bestandteil der Kalkulation sind und nicht zur Grundausrüstung der Lausitz-Arena sowie allen anderen o.g. Sporthallen gehören, werden gesondert vertraglich vereinbart.

Anlage 3

Entgelte für die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ durch Cottbuser Sportvereine im Rahmen der fixierten Nutzungseinheiten der Stadt Cottbus

- 1. Gemeinnützig anerkannten, eingetragenen Cott-

buser Sportvereinen des Stadtsportbundes Cottbus e.V., die für die Ausübung ihrer Sportart auf die Benutzung einer Schwimmhalle (für den Personenkreis Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausschließlich auf die Benutzung einer Schwimmhalle) angewiesen sind, wird die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ durch Kinder-, Jugend-

und Erwachsenensportgruppen zu folgenden Entgelten ermöglicht:

AMTLICHER TEIL

FORTSETZUNG VON SEITE 5

Nutzergruppe	je Stunde und Bahn (Brutto)
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	Kostenfrei
Kinder, Jugendliche und Erwachsene gemischt	7,50 €
Erwachsene (älter als 18)	15,00 €

2. Die Nutzung des Sport- und Freizeitbades „Lagune“ in

Wahlbekanntmachung des Wahlleiters zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus und der Ortsbeiräte am 28. September 2008

Hiermit werden alle Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen und wahlberechtigte Bürger des Wahlgebietes Cottbus aufgerufen, zur Kommunalwahl am 28. September Wahlvorschläge für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in 5 Wahlkreisen und der Ortsbeiräte in 11 Stadtteilen, möglichst frühzeitig, einzureichen.

Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen (Listenvereinigungen). Die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

Wahl der Stadtverordnetenversammlung:

Wahlbar sind alle Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger) sind, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollenden und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie nicht nach § 9 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz - BbgKWahlG - vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Einreichungsfrist ist der 21. August 2008, 12:00 Uhr.

Die Wahlvorschläge gemäß Anlage 5a der Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) sind beim Wahlleiter der Stadt Cottbus, Herrn Gerold Richter, Stadtverwaltung Cottbus, Altmarkt 21, Zimmer 4, in 03046 Cottbus (Tel.: 703184; E-Mail: gerold.richter@neumarkt.cottbus.de) einzureichen.

Am Wahltag sind 50 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zu wählen.

Das Wahlgebiet der kreisfreien Stadt Cottbus ist für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss der derzeitigen Vertretung in folgende Wahlkreise eingeteilt worden:

Wahlkreis 1 (Nord):	Stadtteile: Schmelwitz, Saspow, Sielow, Skadow und Döbbrick
Wahlkreis 2 (Ost):	Stadtteile: Sandow, Merzdorf, Dissenchen und Willmersdorf
Wahlkreis 3 (West/Mitte):	Stadtteile: Ströbitz und Mitte
Wahlkreis 4 (Süd/Ost):	Stadtteile: Spremberger Vorstadt, Madlow, Branitz, Kahren;
Wahlkreis 5 (Süd):	Stadtteile: Sachsen-dorf, Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch

den Ferienzeiten des Landes Brandenburg durch gemeinnützig anerkannte, eingetragene Cottbuser Sportvereine des Stadtsportbundes Cottbus e.V., die bei der Ausübung ihrer Sportart auf die Benutzung einer Schwimmhalle angewiesen sind, ist nicht Bestandteil der fixierten Nutzungseinheiten der Stadt Cottbus und folglich nicht Bestandteil der Entgeltordnung.

Dazu sind durch diese Nutzer mit dem Betreiber der Schwimmhalle gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen. Das trifft auch auf die Landesstützpunkte Schwimmen, Behindertenschwimmen und Triathlon zu.

Für jeden Wahlkreis dürfen höchstens 15 Bewerber pro Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber dürfen innerhalb des Wahlgebietes Cottbus jeweils nur für einen Wahlkreis nominiert werden.

Dem Wahlvorschlag ist beizufügen:

1. die Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (Anlage 7a BbgKWahlV),
2. Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerber (Anlage 8a BbgKWahlV),
3. Versicherungen an Eides Statt von Unionsbürgern über seine Staatsangehörigkeit, und dass er im Herkunftsmitgliedstaat nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (Anlage 8c BbgKWahlV),
4. bei Wahlvorschlägen von Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihre Reihenfolge (Anlage 9a BbgKWahlV),
5. Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 6a BbgKWahlV).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung ist von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe zu unterzeichnen. Der Wahlvorschlag von Einzelbewerbern ist von ihnen persönlich zu unterzeichnen.

Alle Parteien und politischen Vereinigungen, die **nicht** auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Deutschen Bundestag durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Landtag durch mindestens einen Abgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, Wählergruppen die **nicht** auf Grund eines zurechenbaren Wahlvorschlags in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind und Einzelbewerber **ohne** Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Cottbus, können sich nur bewerben, wenn der Wahlvorschlag durch mindestens 20 Unterschriften von wahlberechtigten Personen des betreffenden Wahlkreises unterstützt wird.

Die persönliche, überprüfbare Stützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bei der Wahlbehörde (Stadtverwaltung Cottbus, Stadtbüro, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus) zu leisten. Die Unterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land Brandenburg, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung der Unterschrift ermächtigten Stelle auf einer Unterschriftenliste geleistet werden; die Unterschriftenliste muss der Wahlbehörde bis 16:00 Uhr des 39. Tages vor der Wahl vorliegen. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig. Jeder Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Unterschriftenlisten zum Leisten der Stützungsunterschrift werden auf Anforderung der Wahlvorschlagsträger im Stadtbüro aufgelegt. Stützungsunterschriften können bis zum Mittwoch, den 20. August 2008, 16:00 Uhr geleistet werden.

Parteien, welche sich nicht an der letzten Wahl zum Deut-

3. Gemeinnützig anerkannte, eingetragene Cottbuser Sportvereine des Stadtsportbundes Cottbus e.V. können im Sport- und Freizeitbad „Lagune“ Lehrgänge und Kurse durchführen. Diese Nutzungszeiten sind nicht Bestandteil der fixierten Nutzungseinheiten der Stadt Cottbus und folglich nicht Bestandteil der Entgeltordnung.

Wenn diese Vereine Einnahmen (Lehrgangsgebühren) erzielen, sind mit dem Betreiber gesonderte vertragliche Regelungen zu treffen.

schen Bundestag im Land oder zum Landtag mit einem zurechenbaren Wahlvorschlag beteiligt haben, müssen zusätzlich bis spätestens 16. Juli 2008, 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter von Brandenburg ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich anzeigen.

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter** spätestens **am 21. August 2008, 12:00 Uhr** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller an dem Zusammenschluss Beteiligten schriftlich anzuzeigen.

Wahl der Ortsbeiräte:

Die **Ortsbeiräte** werden in den Stadtteilen: **Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Sielow, Skadow und Willmersdorf** gewählt.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge und die Nominierung der Bewerber gelten die gleichen Formalien wie für die Stadtverordnetenversammlung.

Die Bewerber müssen ihren ständigen Wohnsitz im entsprechenden Stadtteil haben.

Der Ortsbeirat besteht in Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Kahren, Merzdorf, Skadow, Willmersdorf aus 3 Mitgliedern; in Gallinchen, Groß Gaglow, Kiekebusch aus 5 Mitgliedern und in Sielow aus 7 Mitgliedern.

Für die Stadtteile: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Kahren, Merzdorf, Skadow und Willmersdorf dürfen höchstens 4 Bewerber; für die Stadtteile Gallinchen, Groß Gaglow und Kiekebusch höchstens 7 Bewerber und für den Stadtteil Sielow höchstens 10 Bewerber pro Wahlvorschlag eines Wahlvorschlagsträgers benannt werden.

Für das Erbringen von Stützunterschriften gelten o. g. Ausnahmenregelungen gleichermaßen. Einzelbewerber, die bei der letzten Kommunalwahl als Ortsbeiräte gewählt waren, sind von der Pflicht zur Vorlage der Stützunterschriften befreit.

Ansonsten sind für die Stadtteile: Skadow mindestens 3 Unterschriften; Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Merzdorf, Willmersdorf mindestens 5 Unterschriften; Gallinchen, Sielow mindestens 10 Unterschriften von wahlberechtigten Personen des jeweiligen Stadtteiles zu erbringen.

Jeder Wahlberechtigte kann gleichzeitig einen Wahlvorschlag zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung und einen Wahlvorschlag zur Wahl der Ortsbeiräte unterstützen.

Cottbus, Juni 2008

gez. Gerold Richter
Wahlleiter

Amtliche Bekanntmachung**Satzung über die
Veränderungssperre für
das Gebiet 1. Änderung
des Bebauungsplanes
Sielower Landstraße
Ost II**

Auf der Grundlage des § 14 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus in Ihrer Tagung am 28.05.2008 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der 1. Planänderung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „1. Änderung Sielower Landstraße Ost II“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist begrenzt:
im Norden: Flur 38 - Flurstücke 504, 508, 565, Krennewitzer Straße
im Osten: Drachhausener Straße
im Süden: Flur 38 - Flurstücke 438, 435, 432
im Westen: Sielower Landstraße
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
Flur 38 – Flurstücke 503, 506, 507, 511, 512, 533, 534, 564, 224, 225, 226
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan vom 04.03.2008 (Anlage 1) maßgebend.

**§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen
der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt Cottbus nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten ohne die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen wer-

den, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus.

Cottbus, 29.05.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

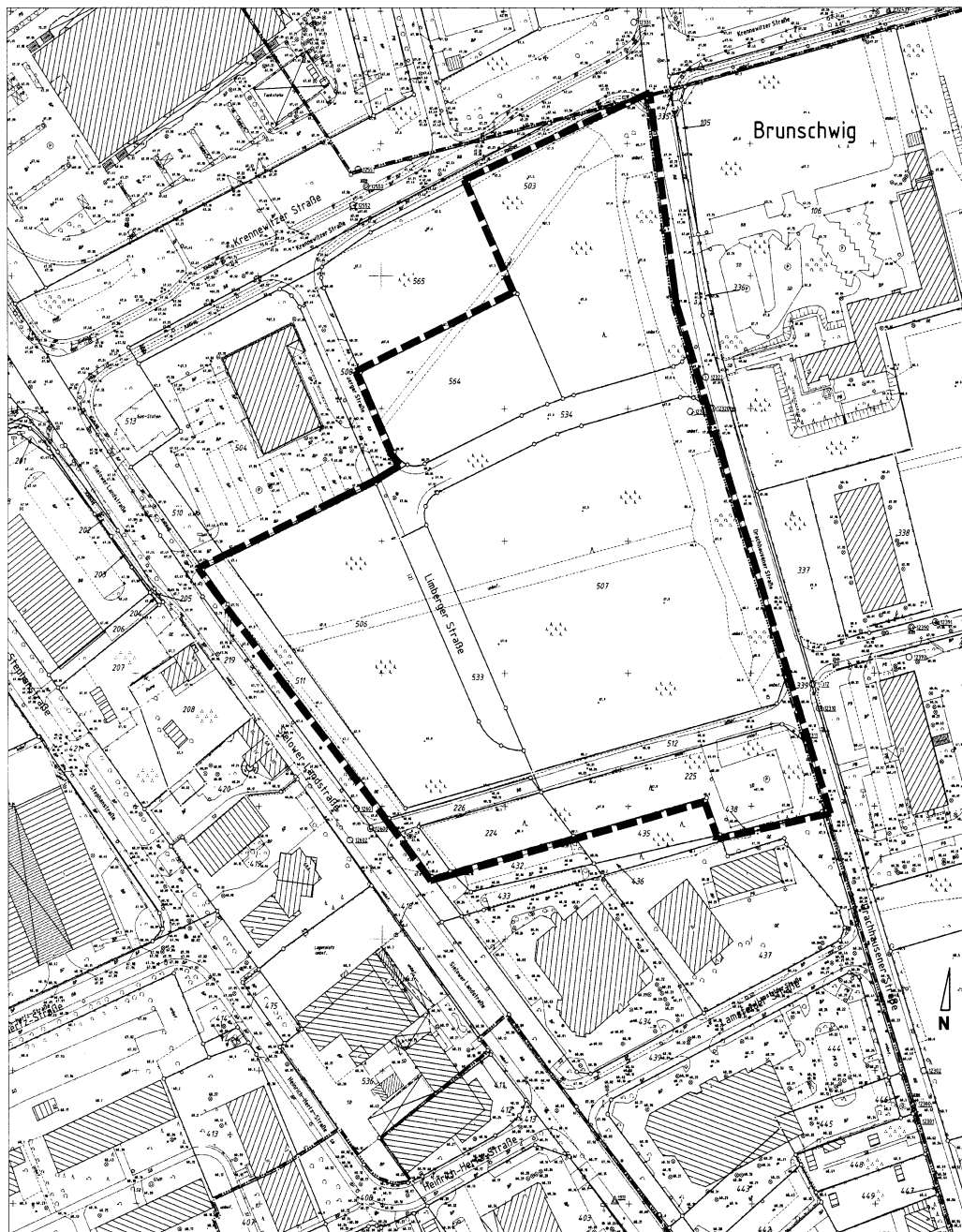
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB).

§ 5 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Anlage
Lageplan vom 04.03.2008

**LEGENDE:**

— — — — — Geltungsbereich
— — — — — Veränderungssperre



STADTVERWALTUNG COTTBUS
FACHBEREICH
STADTENTWICKLUNG

Anlage zur
Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet:
1. Änd. des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II
Bearbeitungsstand: 04.03.2008
Vorlagen-Nr.: IV-060/08

amt. FBL: Dr. Kühne	Bearbeiter: Krause	Maßstab: 1 : 2 000	Datum: März 2008
------------------------	-----------------------	-----------------------	---------------------

AMTLICHER TEIL**Amtliche Bekanntmachung**

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 24.10.2007 (Beschluss-Nr. IV-115-41/07) eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens, 1. Änderung des Bebauungsplanes Sielower Landstraße Ost II, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in öffentlicher Sitzung am 28.05.2008 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über die Veränderungssperre ab dem 23.06.2008 im Fachbereich Stadtentwicklung, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67, im Zimmer 4.071 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Cottbus, 05.06.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Bürgerbeteiligung im Rahmen der Erarbeitung des Lärmaktionsplanes für die Stadt Cottbus

Im Rahmen der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie (gilt nur für Verkehrslärm) wird für die Stadt Cottbus auf Grundlage des § 47d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan erarbeitet. Gemäß § 47d Abs. 3 ist die Öffentlichkeit bei der Aufstellung des Planes zu beteiligen und deren Mitwirkung zu ermöglichen. Am 26.06.2008 um 19:00 Uhr findet hierzu im Sitzungssaal, Altmarkt 21, 03046 Cottbus die zweite Öffentlichkeitsveranstaltung zum Lärmaktionsplan statt, zu der alle interessierten Bürgerinnen und Bürger eingeladen sind. Themen dieser Veranstaltung sind:

- Ziele der Lärmaktionsplanung
- Zusammenfassung der Hauptimmissionsschwerpunkte anhand der Betroffenheitsanalysen
- Vorstellung von Leitbild und Grundmaßnahmekonzept zur Lärminderung

- Ableitung der Lärminderungseffekte aus dem Grundmaßnahmekonzept

Ziel der Stadt ist es, Lärmschwerpunkte festzulegen und Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Ihre Anliegen und Vorschläge zum Thema Lärminderung sind in diesem Prozess sehr wichtig. Bitte schreiben Sie uns!

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Neumarkt 5, 03046 Cottbus oder per E-Mail an umweltamt@cottbus.de

Cottbus, den 06.06.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Hinweis auf Bekanntmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194 f.) wird darauf hingewiesen, dass die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz zwischen den Landkreisen Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster und der Stadt Cottbus sowie deren Genehmigung durch das Ministerium des Innern als zuständige Aufsichtsbehörde, vom 25.03.2008 Gesch. Z.: III/1.12-34722/62, im „Amtsblatt für Brandenburg“ Nr. 15 vom 16. April 2008 öffentlich bekannt gemacht wurde.

Cottbus, 06.06.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Landentwicklung und Flurneuordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLf) hat beschlossen, das am 12.03.2007 angeordnete

**Flurbereinigungsverfahren „Spreebogen“,
Verf.- Nr.: 6001 Q**

gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I, Nr. 14 S. 298) an sich zuziehen.

Die Zustimmung der obersten Flurbereinigungsbehörde wurde erteilt.

Das LVLf, Dienstsitz Luckau, nimmt damit sämtliche Aufgaben und Befugnisse der Flurbereinigungsbehörde wahr, einschließlich derer, die ansonsten nach § 3 des BbgLEG der Teilnehmergeinschaft obliegen.

Brieselang, d. 20.05.2008

Im Auftrag
gez. Großelindemann
Referatsleiter

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Mischwasserleitung Eiprofil DN 800/900 mit Zubehör verlaufend vom Bereich östlich des Objektes Finsterwalder Straße 39 zum Bereich östlich des Objektes Vetschauer Straße 27, die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Vetschauer Straße 26D und 26C, die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Vetschauer Straße 26A und 26B, die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Vetschauer Straße 25D, die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Vetschauer Straße 25A und 25, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und südlich des Objektes Welzower Straße 09A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Finsterwalder Straße im Bereich südlich der Objekte Finsterwalder Straße 44 und 45, die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich südlich des Objektes Finsterwalder Straße 49A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Leipziger Straße 33, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Leipziger Straße 32, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Leipziger Straße 30, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Leipziger Straße 28, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Leipziger Straße 25, die Mischwasserleitung DN 250 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Leipziger Straße 32 – 29 und 28 – 25, die Mischwasserleitung DN 300 Stz - übergehend in DN 500 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Leipziger Straße 25, Finsterwalder Straße 29B - 29 und Finsterwalder Straße 31F und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Finsterwalder Straße 31F in der Gemarkung Spremberger Vorstadt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i. V. m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19 - 21, 03046 Cottbus, mit Datum vom 12.03.2007 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Mischwasserleitung Eiprofil DN 800/900 mit Zubehör verlaufend vom Bereich östlich des Objektes Finsterwalder Straße 39 zum Bereich östlich des Objektes Vetschauer Straße 27, die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Vetschauer Straße 26D und 26C, die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Vetschauer Straße 26A und 26B, die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Vetschauer Straße 25D, die Mischwasserleitung DN 150 PVC mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Vetschauer Straße 25A und 25, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich östlich und südlich des Objektes Welzower Straße 09A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend nördlich der Finsterwalder Straße im Bereich südlich der Objekte Finsterwalder Straße 44 und 45, die Mischwasserleitung DN 150 Stz mit Zubehör verlaufend

im Bereich südlich des Objektes Finsterwalder Straße 49A, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör und die Regenwasserleitung DN 300 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Leipziger Straße 33, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nordöstlich des Objektes Leipziger Straße 32, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Leipziger Straße 30, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Leipziger Straße 28, die Mischwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich des Objektes Leipziger Straße 25, die Mischwasserleitung DN 250 Stz - übergehend in DN 300 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich nördlich der Objekte Leipziger Straße 32 - 29 und 28 - 25, die Mischwasserleitung DN 300 Stz - übergehend in DN 500 Stz - mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich der Objekte Leipziger Straße 25, Finsterwalder Straße 29B - 29 und Finsterwalder Straße 31F und die Regenwasserleitung DN 200 Stz mit Zubehör verlaufend im Bereich westlich des Objektes Finsterwalder Straße 31F in der Gemarkung Spremberger Vorstadt die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung bescheinigt eine durch Gesetz bestehende beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 145; Flurstücke 138
- Gemarkung Spremberger Vorstadt; Flur 152; Flurstücke 137, 142, 146, 147, 151, 169, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 205, 206, 207, 208, 211, 214, 215

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom 23.06.2008 bis 18.07.2008

bei der

Stadtverwaltung Cottbus, Fachbereich Umwelt und Natur, Untere Wasserbehörde, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Zimmer 415

unter dem Aktenzeichen LARB-LWG-ARB117-MWRWSpremV152 während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, den 06.06.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus

Bekanntmachung

des Amtes für Forstwirtschaft Peitz – Untere Forstbehörde - über die Inventurstudie des Bundes und eine Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg

vom 14. Juni 2008

Es ist die Durchführung einer Inventurstudie des Bundes und einer Zwischeninventur des Waldes im Land Brandenburg gemäß § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vorgesehen.

Die oben genannte Inventur ist eine Waldinventur nach § 1 Abs. 2 der Waldinventurverordnung (WaldInvV). Die Durchführung der Inventur richtet sich nach § 2 WaldInvV.

1. Ziel und Zweck der Inventur

Zur Absicherung der Klimaberichterstattung der Bundesregierung ist zum Jahr 2008 eine Eröffnungsbilanz zum Kohlenstoff zu erstellen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) führt hierzu eine Inventurstudie nach dem Verfahren der Bundeswaldinventur auf dem 8 x 8 Kilometer-Raster durch. Mit der Inventurstudie soll den Berichten entsprechend dem KYOTO-Protokoll nachgekommen werden. Das Land Brandenburg nutzt die Erstellung der Inventurstudie des Bundes, um Erhebungen an allen Waldtrakten der zweiten Bundeswaldinventur (BWI²) durchzuführen und damit statistisch belastbare Aussagen, insbesondere zur nachhaltigen Waldentwicklung der Kiefernbestände, zu erhalten. Da die BWI² eine Erstaufnahme im Land Brandenburg darstellte, können nur über eine Zwischeninventur Zuwachsparemeter und Veränderungen verlässlich erfasst werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der steigenden Holznachfrage und der Anfragen aus dem politischen Raum notwendig.

2. Inventurzeitraum und Inventurgebiet

Die Inventur beginnt ab 1. Juli 2008 und endet am 31. Januar 2009. Der Stichtag der Inventur ist der 1. Oktober 2008. Das Inventurgebiet ist der Wald im gesamten Bundesland Brandenburg.

3. Zu erhebende Daten und Datenmenge

Die Daten werden im Raster von 4 x 4 Kilometer an den 815 Waldtrakten der BWI² erhoben. An den Stichprobepunkten werden nachstehende Grunddaten erhoben oder gemessen:

Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur und Waldränder, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe an ausgewählten Probestämmen, Geländeformen, Totholz.

Die zu erhebenden Daten sind in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Die Aufnahmeanweisung kann angefordert werden über die Landesforstanstalt Eberswalde, Außenstelle Potsdam, Pappelallee 20, 14469 Potsdam oder ist im Internet unter www.lfe.brandenburg.de einsehbar. Die Erhebung erfolgt an den Stichprobepunkten der bei der BWI² erfassten Waldtrakte. Die Art der zu erhebenden Daten ist in der Aufnahmeanweisung für die Inventurstudie 2008 des BMELV dokumentiert. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Inventur nicht erhoben.

Die Inventur wird entsprechend der Dritten Bundeswaldinventur-Verordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 954) zum Stichtag 1. Oktober 2012 wiederholt werden.

4. Datenhaltung und -weitergabe

Die Daten werden bei folgenden Einrichtungen gehalten und auch elektronisch gespeichert:

Johann Heinrich v. Thünen-Institut des Bundesforschungsinstituts für Ländliche Räume, Wald und Fischerei
Institut für Waldökologie und Waldinventuren

Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

sowie

Landesforstanstalt Eberswalde
Alfred-Möller-Str. 1
16225 Eberswalde

Bei der Weitergabe der Inventurergebnisse an Dritte bestehen keine Einschränkungen.

5. Betretungsrecht und Beeinträchtigung des Waldes
Durch die Inventurstudie kommt es zu keiner verfahrensbedingten Beeinträchtigung des Waldes. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, im Rahmen der Inventur Waldgrundstücke aller Eigentumsarten zu betreten.

gez. Lüdecke
Leiter des Amtes

Kommunalwahl 2008

Bekanntmachung

nach § 83 Abs. 6 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

Mit Beschluss II-003-46/08 der Stadtverordnetenversammlung vom 26.03.2008 wurden berufen:

1. zum Wahlleiter der kreisfreien Stadt Cottbus
Herr Gerold Richter,
2. zur stellvertretenden Wahlleiterin der kreisfreien Stadt Cottbus
Frau Jana Weidner.

gez. Karin Kühl
1. Stellvertreterin des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO werden nachfolgend die Beschlüsse aus der 47. Beratung des Hauptausschusses vom 21.05.2008 veröffentlicht.

Beschlüsse aus der 47. Beratung des Haupt- ausschusses der Stadt- verordnetenversammlung Cottbus vom 21.05.2008

Nichtöffentlicher Teil Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
IV-041/08 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-041-05/08
IV-097/08 (HA)	Verkauf von Grundstücken aus dem städtischen Grundbesitz (<i>einstimmig beschlossen</i>)	HA-IV-097-05/08

Cottbus, den 18.06.2008

gez. Frank Szymanski
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus

NICHTAMTLICHER TEIL**Bekanntmachung der GWC**

Die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH beabsichtigt, nachfolgende Liegenschaften zum Höchstgebot zu veräußern:

1. Grundstück: **Dissenchener Straße 17**
(bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude)
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Baujahr: 1935
Grundstücksgröße: 450 m²
Wohn-/Nutzfläche: 4 WE mit 148,36 m² Wohnfläche (4 Leerstände)
- Verkehrswert lt. Gutachten: 44.000,00 €
Rundfunk und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk der „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.
2. Grundstück: **Dissenchener Straße 18**
(bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude)
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Baujahr: 1935
Grundstücksgröße: 477 m²
Wohn-/Nutzfläche: 4 WE mit 224,04 m² Wohnfläche (4 Leerstände)
- Verkehrswert lt. Gutachten: 70.000,00 €
Rundfunk und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk der „Cable Plus“ GbR ist zu übernehmen.
3. Grundstück: **Dissenchener Straße 19**
(bebaut mit einem zweigeschossigen Wohngebäude)
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Baujahr: 1935
Grundstücksgröße: 356 m²
Wohn-/Nutzfläche: 4 WE mit 143,31 m² Wohnfläche (4 Leerstände)
- Verkehrswert lt. Gutachten: 42.500,00 €
Rundfunk und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen.

Der Verkauf der Grundstücke Dissenchener Straße 17,18,19 erfolgt **im Paket**

4. Grundstück **Berliner Straße 90**
(bebaut mit einem 4-geschossigen Wohngebäude)
- Sanierungsgebiet: nein (Sanierungsverpflichtung innerhalb von zwei Jahren als Auflage)
- Baujahr: 1900
Grundstücksgröße: 182 m²

Wohn-/Nutzfläche: 5 WE mit 252,51 m² Wohnfläche (5 Leerstände)
1 GE mit 54,45 m² Gewerbefläche (vermietet)

Verkehrswert lt. Gutachten: 79.900 €
Rundfunk und Fernsehversorgung: Das Vertragsverhältnis für die Versorgung mit Hör- und Fernseh-rundfunk der „Cable Plus GbR“ ist zu übernehmen

Ihrem Angebot, in dem Sie uns freundlicherweise mitteilen, wie lange Sie sich an dieses gebunden halten, sehen wir bis zum 31.07.2008 (Eingang im Hause der GWC GmbH) gerne entgegen. Wir bitten, einen verschlossenen Umschlag zu verwenden, diesen mit dem deutlichen Vermerk **„Kaufpreisangebot“**(Straße, Hausnummer usw.)“ zu versehen und ihn an die Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Werbener Straße 3, 03046 Cottbus, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bindung der Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH durch die Abgabe eines Angebotes nicht eintritt.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere zuständigen Mitarbeiter unter der Telefonnummer (0355) 78 26-166 bzw. 229.

Stellenausschreibung

Die kreisfreie Stadt Cottbus schreibt die Stelle

Fachbereichsleiter/in Stadtentwicklung

zur umgehenden Besetzung aus.

Arbeitsaufgaben:

Leitung des Fachbereiches Stadtentwicklung nach Maßgabe des Verwaltungsauftrages und Geschäftsverteilung

- Aufgabenerfüllung organisieren, lenken und kontrollieren
- Führung von 4 Servicebereichen mit ca. 50 Beschäftigten
 - Servicebereich Stadtentwicklung
 - Servicebereich Stadtplanung
 - Servicebereich Technische Infrastrukturplanung
 - Servicebereich Programm – und Projektsteuerung
- Überwachung der Finanzen und der Wirtschaftlichkeit
- Vertretung des Fachbereiches nach Außen

Fachliche Schwerpunkte der Tätigkeit sind:

- Zielvorstellungen, Konzepte u. Leitlinien für die Aufgabenerfüllung entwickeln
- Arbeits- und Projektgruppen initiieren und deren Arbeit steuern
- ständige Prüfung von Arbeitsanfall und –auslastung in den Servicebereichen
- Steuerung der Ablauf- und Aufbauorganisation
- Mitarbeiterführung durch Erstellen von Ziel-

vereinbarungen, Leistungsbewertung sowie Beratung zur Entwicklung und Erhaltung von Leistungspotenzialen

- Entscheidung im Rahmen der Zuständigkeit über den Einsatz von Haushaltsmitteln, zu Ausschreibungen und Auftragserteilungen
- Vertretung des Fachbereiches nach innen und außen, insbesondere gegenüber den Stadtverordneten in der Stadtverordnetenversammlung und in den Ausschüssen

Qualifikationsprofil:

Als Hauptzugangsvoraussetzung wird eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erwartet.

Die/der künftige Stelleninhaber/in verfügt über:

- ausgeprägte strategische Kompetenzen, Führungskompetenzen sowie Informations-Kommunikations- und Entscheidungsfähigkeiten;
- Management-, Präsentations- und Moderationsfähigkeiten;
- eine sehr gut entwickelte Kooperations- und Teamfähigkeit und über eine sehr gute Kritik- und Konfliktfähigkeit;
- Lernbereitschaft und –fähigkeit sowie eine deutlich erkennbare Eigenmotivationsfähigkeit;
- Kenntnisse der Steuerung von Prozessen und Projekten;
- umfassende Kenntnisse im Verwaltungs- und öffentlichem Dienstrecht sowie dem auf den Aufgabenbereich bezogenen Kommunal-, Landes-, Bundes- und EU-Recht

Vergütung: - Entgeltgruppe: 15 TVöD
Arbeitszeit: - Vollbeschäftigung, 40 h/Woche

Bei einer erforderlichen Wohnungssuche und der Klärung weiterer persönlicher Belange wird durch die Stadtverwaltung Cottbus eine umfassende Mitwirkung angeboten.

Vollständige Bewerbungsunterlagen sind bis zum 31.07.2008 an den Fachbereich Recht und Verwaltungsmanagement der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus zu richten.

Kelch Bürgermeister

Zivildienst in der Natur – Vielfältigkeit entdecken

Wer schon immer ein Freiwilliges Ökologisches Jahr absolvieren wollte und den Zivildienst dafür nutzen, sollte die Chance beim Schopfe packen. Die **Waldschule Kleinsee** (www.mluv.brandenburg.de/forsten/affpeitz/waldschule_kleinsee_start.htm) bietet ab **01. September 2008** zwei Zivildienstleistenden die Möglichkeit, ein Freiwilliges Ökologisches Jahr zu absolvieren. Folgende Aufgaben sollen schwerpunktmäßig erfüllt werden:

- die Vorbereitung waldpädagogischer Aktivitäten
- Einbindung in die angebotenen Sequenzen der Waldschule zur Vorbereitung, Durchführung und zunehmend selbständige Übernahme
- das Vorbereiten von Bastelangeboten zu den Sequenzen Vorbereitung und Durchführung von Waldschultagen und Waldralleys mit Kindern des Vor- und Grundschulalters

- Gestaltung des Waldschul- und des Außengeländes
- Pflege und Ausgestaltung der Waldschulräume

Für die Mitarbeiterinnen der Waldschule Kleinsee sollten die jungen Männer eine große Unterstützung bei der täglichen Arbeit mit den Kindern sein. Frischer Wind, tolle Ideen und jugendliche Kreativität sollen in die Einrichtung fließen. Die „FÖJler“ haben Gelegenheit, sich selbst zu erproben und ihre Ideale an der Realität zu messen.

Interessenten wenden sich bitte mit einem kurzen Lebenslauf und dem letzten aktuellen Zeugnis bis zum **07. Juli 2008** an:

**Amt für Forstwirtschaft Peitz
-FÖJ-
August- Bebel- Str. 27
03185 Peitz**

Amt für Forstwirtschaft Peitz

So werden Sie zum Nulltarif Waldbesitzer!

Angebot an Flächeneigentümer zur Erstaufforstung

Zur Verwirklichung vieler Bauprojekte ist es unumgänglich, Wald in Anspruch zu nehmen. Dabei ist aber gesetzlich geregelt, dass die vernichtete Waldfläche an anderer Stelle wiederherzustellen ist. Das Amt für Forstwirtschaft Peitz als zuständige Behörde für die Einhaltung des Landeswaldgesetzes hält für Antragsteller, die Wald zu ersetzen haben stets Vorschlagslisten mit zur Erstaufforstung geeigneten Grundstücken z.B. aus Acker, Wiese und Ödland vor.

Wenn Sie als Eigentümer solcher Flächen Wald entstehen lassen möchten, ohne dabei selbst Kosten tragen zu müssen, dann nehmen Sie Kontakt zu uns auf! Ihr jetzt noch unbewaldetes Flächeneigentum über 0,2 ha Größe wird dann bei der Forstbehörde gelistet. Sämtliche notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung zur Erstaufforstung holen wir für Sie ein und vermitteln dann ihre Fläche an einen Ersatzpflichtigen. Dieser forstet dann mit Fachunternehmern auf seine Kosten das Grundstück auf. Nach 5 Jahren wird an Sie ein durch die Forstbehörde abgenommener Waldbestand übergeben – kostenfrei!

Der Vorteil für Sie: Sie sparen zwischen 4.000 und 8.000 Euro Aufforstungs- und Pflegekosten je Hektar entstandener Wald, so hoch sind die Kosten für eine Erstaufforstung. Aber viel wichtiger – mit diesem Schritt, auf Ihrem Eigentum Wald entstehen zu lassen, bekennen Sie sich gegenüber Ihren Kindern, Enkeln und Urenkeln aktiv zur Sicherung der natürlichen Ressourcen für folgende Generationen, indem Sie ein naturnahes Ökosystem schaffen, in dem ihre Nachkommen sich erholen und Holz ernten werden.



Die Oberförstereien und das Amt für Forstwirtschaft Peitz unterstützen Sie in allen dazu auftretenden Fragen.

Oberförsterei	Telefon
Reuthen	035 63/ 59 51 27
Kathlow	035 694/ 249
Drebkau	035 602/ 792
Cottbus	035 609/ 70 98 10
Lieberose	033 671/ 2105
Tauer	035 691/ 210
Amt Peitz	035601/ 37112

www.mluv.brandenburg.de/forsten/affpeitz/

Umweltwoche in Cottbus – ein voller Erfolg!

Anlässlich des Weltumwelttages am 5. Juni führte der Fachbereich Umwelt und Natur der Stadt Cottbus die 18. Cottbuser Umweltwoche - ein breit angelegtes Informations- und Aktionsprogramm zum Thema „Cottbus in Bewegung – aktiv für den Klimaschutz“ durch.

Ziel war es, möglichst viele Cottbuserinnen und Cottbuser für Umweltschutz und nachhaltiges Handeln zu sensibilisieren.

Die positiven Rückmeldungen der TeilnehmerInnen und Gäste haben gezeigt, dass unsere Initiative mit regem Interesse aufgenommen wurde und wir ein breites Publikum angesprochen haben. Auch der Austausch unter den Akteuren wurde als besonders positiv wahrgenommen. Die Veranstaltungen boten genügend Raum zum Erfahrungsaustausch, für Diskussionen und zur Vertiefung der weiteren Zusammenarbeit.

40 Aussteller präsentierten ihre Innovationen und Aktionen zu Schwerpunktthemen wie umweltverträgliche Mobilität – ökologischer Landbau – Produkte aus fairem Handel und erneuerbare Energien, den über 2000 Schaulustigen auf dem Umweltmarkt.

Im Umweltkolloquium wurden wissenschaftliche Ausführungen zum Wert der Energieregion Lausitz thematisiert und auch kritisch analysiert. Rund 30 TeilnehmerInnen diskutierten nicht nur die Vorträge, sondern tauschten ihre Erfahrungen und Gedanken in einer Podiumsdiskussion im IKMZ aus.

Über 400 Gäste besuchten die Umweltfilmtage im „KinOh“ der Stadthalle Cottbus und auch die Sondervorstellung traf bei den SchülerInnen auf regen Zuspruch.

Der Einladung zur Erkundung der Spreeaue, folgten über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmer und exakt 1003 Cottbuser und Gäste erstatteten dem Wasserwerk Cottbus – Sachsendorf mit seinem Wasserturm zum 111.! einen Besuch ab.

Die Gelegenheit, „Mit der Familie die Natur erleben – zu Fuß – per Rad und zu Wasser“, bot sich den über 100 Großen und Kleinen Natur-, Sport- und Umweltfreunden auf der Abschlussveranstaltung.

Die 18. Cottbuser Umweltwoche ist eine Gemeinschaftsleistung. Sie wäre nicht möglich ohne starke und engagierte Mitstreiter, die ihr spezielles Wissen und Können in die vielen gemeinsamen Aktivitäten einbringen.

An dieser Stelle bedanke ich mich bei allen Beteiligten an der Organisation und Durchführung der 18. Cottbuser Umweltwoche. Ich danke für das großzügige Sponsoring ebenso, wie für die professionelle und fachkundige Unterstützung.

Lothar Nicht
Beigeordneter für Sicherheit, Ordnung,
Umwelt und Bürgerservice



Umweltmarkt – Solarkocher



Familientag



Drei der Sieger des Fotowettbewerbes



Ausflug in die Spreeaue



Umweltmarkt

